

# BUNDESKARTELLAMT

9. BESCHLUSSABTEILUNG  
DER BERICHTERSTATTER

Gesch.-Z.: B 9 - 1/07-35

53113 Bonn

Kaiser-Friedrich-Str. 16

Telefon: (0228) 94 99-513

Zentrale: (0228) 94 99-0

Telefax: (0228) 94 99-166

juergen.hauss@bundeskartellamt.bund.de\*

\* Über E-Mail sind nur informelle Kontakte möglich.  
Bitte beachten Sie insoweit auch die Hinweise im Impressum  
von [www.bundeskartellamt.de](http://www.bundeskartellamt.de)

Bundeskartellamt • Kaiser-Friedrich-Str. 16 • 53113 Bonn

18. Mai 2007

Netzwerk Privatbahnen  
Herrn RA Arthur-Iren Martini  
Am Weidendamm 1a

10117 Berlin

Sehr geehrter Herr Martini,

mit Schreiben vom 10. Mai 2007, eingegangen beim Bundeskartellamt per e-mail am selben Tag, haben Sie sich an das Bundeskartellamt gewandt und auf das in der Presse bekannt gewordene Projekt der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen der Railion Deutschland AG und der polnischen PCC Rail SA hingewiesen. Hierzu darf ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Eine diesbezügliche Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens liegt beim Bundeskartellamt bislang nicht vor. Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen müsste allerdings das Zusammenschlussvorhaben angesichts der allgemein bekannten Umsätze der beteiligten Unternehmen bei der Europäischen Kommission in Brüssel angemeldet werden, da die Aufgreifschwelle der EU-Fusionskontrolle überschritten sind. Etwas anderes würde nur gelten, wenn das Gemeinschaftsunternehmen kein Vollfunktionsunternehmen darstellen würde; hiervon ist nach den vorliegenden Informationen allerdings nicht auszugehen.

Auch bei der EU-Kommission liegt eine entsprechende Anmeldung nach hiesigen Erkenntnissen bislang nicht vor. Das Bundeskartellamt wird ein dort zu führendes Verfahren im Rahmen der vorgesehenen Beteiligung der nationalen Kartellbehörden aufmerksam begleiten.

Ob – wie von Ihnen unterstellt – das vorgesehene Zusammenschlussvorhaben tatsächlich zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führen wird, wird im

Wesentlichen von der sachlichen und räumlichen Marktabgrenzung abhängen, die wiederum in erster Linie von dem Tätigkeitsschwerpunkt des Gemeinschaftsunternehmens auszugehen hat. Von daher kann zu diesem Zeitpunkt keine nähere diesbezügliche Aussage getroffen werden.

Wie Sie selbst vermerken, soll das Gemeinschaftsunternehmen erst im zweiten Halbjahr seine Geschäfte aufnehmen. Da anderslautende Hinweise nicht bekannt sind, kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass die Gründung bereits vollzogen ist. Von einer „rechtswidrig nicht beim Bundeskartellamt erfolgten Anmeldung“ kann vor diesem Hintergrund derzeit nicht gesprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hauß

